

- [Vorwort](#)
- [LGZ Wr. Neustadt: "stille" Index-Preiserhöhung der EVN unwirksam](#)
- [EuGH: Besserer Schutz bei Insolvenz von Reiseveranstaltern](#)

Vorwort

Wir haben im Newsletter 7-2024 ausführlich über den Stand der Judikatur zu Preisanpassungen bei Strom und Gas berichtet. Die neue Entscheidung des LGZ Wr. Neustadt verbessert nun auch die Situation gegenüber der EVN.

Der VSV plant daher Sammel- oder Abhilfeklagen (nach Anerkennung als qualifizierte Einrichtung, die klagen darf) vorrangig gegen folgende Energielieferanten:

- **Verbund** wegen einer Index-Preiserhöhung im Frühjahr 2022 und wegen einer Preiserhöhung unter Berufung auf ElWOG oder GWG (ohne Vereinbarung von maßgebenden Umständen für Preisänderungen).
- **Energie AG OÖ** wegen einer Preiserhöhung unter Berufung auf ElWOG oder GWG (ohne Vereinbarung von maßgebenden Umständen für Preisänderungen).
- **Salzburg AG** wegen einer Preiserhöhung unter Berufung auf ElWOG oder GWG (ohne Vereinbarung von maßgebenden Umständen für Preisänderungen).
- **EVN** wegen „stiller“ Preiserhöhungen (siehe unten)

Über www.verbraucherschutzverein.eu/energiepreis kann man sich bei der Sammelaktion anmelden.

LGZ Wr. Neustadt: "stille" Index-Preiserhöhung der EVN unwirksam

Die EVN hatte bereits triumphiert, als das LGZ Wr. Neustadt (18 R 148/23b) und dann der Oberste Gerichtshof (OGH) bei einem Floating-Tarif (gekoppelt an Börsepreise) entschieden hatten, dass bei den monatlichen Preisänderungen keine Vorabinformation des Kunden notwendig sei (OGH 3 Ob 26/24f).

Doch nun hat das LGZ Wr. Neustadt als Berufungsgericht ein abweisendes Urteil des BG Mödling aufgehoben und festgestellt, dass die Kundin für vorgeschriebene Nachzahlungen zum Teil nicht hafte. Was war passiert? Hier handelte es sich um einen Vertrag über Strom- und Gaslieferungen durch die EVN mit einem fixen Preis für ein Jahr und der Vereinbarung nach Ablauf der Vertragsbindung von einem Jahr den Preis gemäß einer Preisgleitklausel bezogen auf den ÖSPI (Österr. Strompreis Index) und ÖGPI (Österr. Gaspreis Index) im 12-Monats-Rhythmus anzupassen.

Im Informations- und Preisblatt war zu lesen: „Über die neuen Preise werden wir Sie rechtzeitig vor der jährlichen Preisanpassung in der von Ihnen gewünschten Form (E-Mail, SMS) informieren.“

In den Vertragsbestätigungen war zu lesen: „Sie wollen über die Preisanpassung jeweils vorab per E-Mail oder SMS informiert werden, ...? Ein kostenloser Anruf beim EVN Service (...) oder ein E-Mail ... genügt.“

Mit 3.1.2023 erhöhte die EVN den Verbrauchspreis für Strom um 300% und für Gas um 200%. Über diese eklatante Preiserhöhung wurde die Kundin nicht vorab informiert.

Durch Zufall stellte die Kundin im Online-Portal – erst nach der Preiserhöhung – fest, dass es zu dieser Preisexplosion gekommen war und kündigte die Verträge auf. Für die restliche Zeit bis zum Vertragsende verrechnete die EVN die hohen Preise. Daher ergaben sich für die Kundin in der Schlussrechnung Nachzahlungen, die die Kundin aber nur abzüglich der erhöhten Preise bezahlt hat.

Die Kundin brachte gegen die EVN eine Feststellungsklage ein, dass Sie diese Beträge nicht schulde.

Das BG Mödling wies die Klage ab, das LGZ Wr. Neustadt hob das Ersturteil auf und gab der Klage statt.

Das Berufungsgericht sah die §§ 80 Abs 2 und 2a Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG) sowie § 125 Gaswirtschaftsgesetz (GWG) sehr wohl auf die Preisänderung anwendbar und daraus die Verpflichtung der EVN, rechtzeitig vor einer Preiserhöhung die Kunden zu informieren.

Ein wichtiges Argument dabei: Es ging in der Klausel nicht um eine Wertsicherung des Preises (wegen der Inflation), sondern die Möglichkeit der EVN vertraglich vereinbarte Entgelte einseitig zu ändern.

Weiters hätte die Kundin ein Sonderkündigungsrecht ausüben können, wonach Sie bis zum Vertragsende wegen der Kündigung mit dem alten Preis hätte versorgt werden müssen.

Im Übrigen dürfe – wenn man davon ausginge der Satz in der Vertragsbestätigung sei Vertragsinhalt geworden – ein Stillschweigen auf diese Aufforderung nicht als Verzicht auf Vorabinformation gewertet werden. Das Urteil ist – da der Streitwert unter 5000 Euro liegt – rechtskräftig (18 R 88/24f).

Derzeit sind viele Verfahren gegen die EVN bei dem BG Mödling und dem LGZ Wr. Neustadt anhängig. Diese Verfahren sollten also nun gewonnen werden.

Der VSV sammelt weiterhin EVN Kunden, denen es ebenso ergangen ist, und bietet (für seine Mitglieder) risikolose Klagen gegen die EVN an.

Über www.verbraucherschutzverein.eu/energiepreis kann man sich bei der Sammelaktion anmelden.

EuGH: Besserer Schutz bei Insolvenz von Reiseveranstaltern

Die Reisenden traten 2020 wegen der Covid-19-Pandemie von ihren Pauschalreisen zurück, und forderten nach der Insolvenz ihrer Reiseveranstalter eine Kostenrückerstattung.

Die Insolvenz-Versicherer der Reiseveranstalter verweigerten dies mit der Begründung, dass nur das Risiko einer Insolvenz des Reiseveranstalters versichert war. In den vorliegenden Fällen seien die Reisenden aber selbst zurückgetreten; der Veranstalter sei erst danach insolvent geworden. Die Gerichte ersuchten den Europäischen Gerichtshof (EuGH) daraufhin um die Auslegung der EU-Richtlinie über Pauschalreisen. Laut dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Reiseveranstalter im Fall einer Insolvenz den Reisenden alle Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen erstatten.

Der EuGH betont in seiner Antwort, dass die Absicherung der Reisenden auch dann greift, wenn diese selbst aus „unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen“ zurücktreten. Es gebe keinen Grund, sie anders zu behandeln als Reisende, die nicht in Urlaub fahren können, weil ihr Veranstalter pleitegegangen sei. Der Verbraucher habe laut EU-Regelung Anspruch auf volle Erstattung seiner Kosten (EuGH v. 29.7.2024 – C-771/22 u.a.).



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5
Lokaleingang: Oskar Werner Platz
www.verbraucherschutzverein.eu
+43 677 61678373
Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011
1840 3358 9800



Mehr Informationen: <https://www.verbraucherschutzverein.eu/rechtsschutz/>